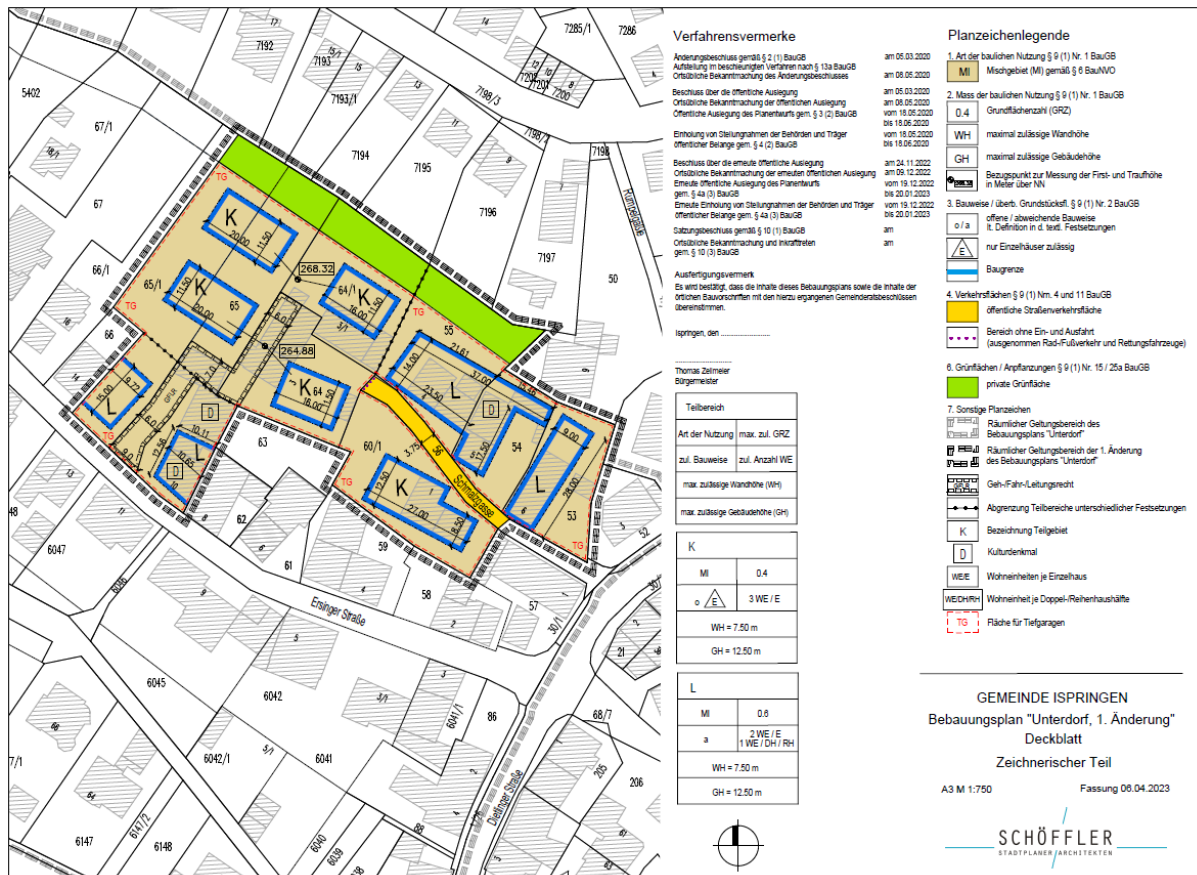


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Unterdorf, 1. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Unterdorf, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.2023. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 53, 54, 55, 56, 60/1, 64, 64/1, 65, 65/1 und 65/2 und ist nachfolgend unmaßstäblich dargestellt.



Der Bebauungsplan „Unterdorf, 1. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt im

Bürgermeisteramt Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen, -Bauamt- Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden in Form einer Planaufgabe öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die jeweilige Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich besteht die Einsichtnahme unter

<https://www.ispringen.de/rathaus/bauleitplanung/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise:

Heilungsvorschriften

1. Unbeachtlich werden eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie sonstiger Vorschriften des § 214 Abs. 2a BauGB, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ispringen geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ispringen schriftlich geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

2.1 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2.2 der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;

2.3 die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

B) Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Ispringen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Ispringen, 26.05.2023

gez.

Thomas Zeilmeier

Bürgermeister